

Merkblatt für die Beantragung von Bestattungskosten

In Deutschland besteht eine Bestattungspflicht. Bei einem Sterbefall sind die Angehörigen (in der gesetzlich geregelten Reihenfolge) des Verstorbenen verpflichtet, für die Bestattung zu sorgen. Diese Bestattungspflicht ist jedoch nicht automatisch mit der Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten gleichzusetzen.

Derjenige, wer (letztendlich) zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist, kann im Rahmen des § 74 SGB XII die Übernahme der erforderlichen Kosten beanspruchen, soweit ihm die Kostentragung nicht zugemutet werden kann.

Zur Tragung der Bestattungskosten im Sinne von § 74 SGB XII sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- 1) vertraglich Verpflichtete (hiermit ist jedoch nicht der Veranlasser bzw. der Auftraggeber der Bestattung gemeint. Vertraglich Verpflichtete können sich z.B. aus Altenteilsverträgen oder Leibrenten ergeben.)
- 2) Erben
- 3) Väter nichtehelicher Kinder bei Tod der Mutter infolge Schwangerschaft oder Geburt
- 4) Unterhaltspflichtige (in Betracht kommen hier: Verwandte, Ehegatten und Lebenspartner – auch getrennt lebend)
- 5) Öffentlich-rechtlich Verpflichtete (Bestattungspflichtige)

In Niedersachsen sind gem. § 8 BestattG (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen) nahe Angehörige in folgender Reihenfolge bestattungspflichtig:

1. der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner
2. die Kinder
3. die Enkelkinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die Geschwister

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Entlastung von Bestattungskosten ist das Sozialamt, von dem der Verstorbene bis zu seinem Tode Sozialhilfeleistungen erhalten hat. Soweit keine Sozialhilfeleistungen bezogen wurden, ist das Sozialamt des Sterbeortes zuständig.

Vom Sozialamt können lediglich die erforderlichen Bestattungskosten für eine ortsübliche und einfache, aber würdige Art, übernommen werden.

Eine Übernahme der Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln ist nur möglich, soweit dem letztendlich zur Kostentragung Verpflichteten die Aufbringung der Bestattungskosten **nicht zuzumuten** ist.

Dies erfordert eine umfangreiche Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Grundsätzlich sollte daher zunächst immer im Familienkreis geklärt werden, ob die Bestattungskosten auch ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln beglichen werden können.

Erforderliche Unterlagen für einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten

(Je nach Lage des Einzelfalls können weitere Unterlagen/Angaben erforderlich werden, so dass die Aufzählungen nicht abschließend sind)

☒ **die jeweiligen Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen**

- Formular „Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII“
- Sterbeurkunde oder Sterbebescheinigung
- Soweit vorhanden: eröffnetes Testament oder Erbvertrag
- Aufstellung der möglichen Erben sowie Familienangehörigen des Verstorbenen (z.B. Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, sonstige Erben)
- Rechnung des Bestattungsinstituts, des Friedhofsamts sowie ggf. Nachweis weiterer Aufwendungen anlässlich der Bestattung.

Zusätzliche Nachweise, den Verstorbenen betreffend

- Soweit der Verstorbene Rente bezogen hat: Kopie des letzten Änderungsbescheides
- Aufstellung und Bewertung des Nachlasses mit entsprechenden Vermögensnachweisen, dies sind insbesondere:
 - Lückenlose Kontoauszüge aller Konten des Vormonats bis einschließlich des Sterbetages
 - Sparbücher o Geldanlagen, Bausparverträge o.ä.
 - Wohneigentum o Versicherungssumme der Lebens- und / oder Sterbegeldversicherung o Zeitwert des Kraftfahrzeuges, bzw. Verkaufserlös
 -

Bitte beachten Sie, dass der komplette Nachlass zunächst vorrangig für die Deckung der Bestattungskosten einzusetzen ist.

Zusätzliche Nachweise, den Antragsteller betreffend

- Erbschein bzw. Nachweis der Erbausschlagung
- Nachweise über Art und Höhe des Einkommens aller Haushaltsangehörigen
- Lückenlose Kontoauszüge aller Konten des Monats, in dem die Rechnung des Bestatters (und ggf. Friedhofsgebührenrechnung) zugegangen bzw. fällig geworden ist, bezüglich aller Haushaltsangehörigen
- Nachweise über Vermögensverhältnisse, insbesondere aktueller Guthabenstand von Sparbüchern und anderen Geldanlagen
- Aktueller Rückkaufswert von Lebens- und/oder Sterbegeldversicherungen
- Nachweise über die monatlichen Belastungen, insbesondere die aktuelle Miethöhe (Mietvertrag und ggf. die letzte Mieterhöhungserklärung des Vermieters), sowie Heizkosten

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich werden kann.

Landkreis Helmstedt
- Geschäftsbereich Soziales -
Conringstraße 27-30, 38350 Helmstedt
Tel.: 05351/121-2444 (A-L) o. 2441 (M-Z)
Fax: 05351/121-8-2444 (A-L) o. 2441 (M-Z)
E-Mail: sozialhilfe@landkreis-helmstedt.de